

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung
für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde
Sulzfeld a. Main
(Entwässerungssatzung - EWS)**

Vom 24. Februar 2003

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - und Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - erlässt die Gemeinde Sulzfeld a. Main folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Sulzfeld a. Main (Entwässerungssatzung - EWS) vom 31. März 1998 wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 2 wird folgende Nummer 8 A aufgenommen:

„ 8 A Silowasser, Weinhefe sowie Weinentschleimungs-, Hefe- und Schönungsstrub und Brennerei-Schlempe und Brennerei-Trester.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kitzingen, 24. Februar 2003
Gemeinde Sulzfeld a. Main

Schenkel
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am _____ in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

I.A.

Metka